

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen allein aufgrund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sowie die verpflichtende Einhaltung des con-pearl Verhaltenskodexes. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
2. Andere Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In gleicher Weise bedürfen alle und gegenüber im Rahmen der Abwicklung der Verkaufsverträge oder nach Maßgabe dieser Bedingungen abzugebenden Erklärungen der Schriftform. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder anderer vereinbarter Formvorschriften ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. Auch eine davon abweichende tatsächliche Übung führt nicht zur Aufhebung der Formvorschriften.
3. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für künftige Verkaufsverträge bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, auch wenn im Einzelnen nicht darauf hingewiesen wurde.
4. Die im Folgenden verwendeten Pronomen „wir“, „uns“ und die deklinierten Formen wie „unser“ sowie Adverbien wie „unsererseits“ beziehen sich auf die con-pearl GmbH.

## II. Angebot, Auftrag, Bestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Auf Verlangen zugesandte Muster, Fotos und Zeichnungen sowie Handmappen bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.
2. Ein Zwischenverkauf bleibt, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, vorbehalten.
3. An uns erteilte Aufträge und Bestellungen ist der Käufer auch ohne, dass wir diese ausdrücklich bestätigt haben, gebunden. Eine Änderung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung möglich.
4. Verbindliche Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Angebotes durch con-pearl zustande.
5. Alle unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Verpackungskosten und Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers.

## III. Preise

1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung gelten die in unseren Preislisten und Angeboten genannten Preise sowie die dort zusätzlich aufgeführten Bedingungen. Wir behalten uns die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vor.
2. Liegen zwischen unserer Auftragsbestätigung und der Lieferung/Leistung mehr als vier Monate und treten in diesem Zeitraum Preissteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dieser Preissteigerung anzupassen und einen höheren Preis zu berechnen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen (z.B. Energie-, Lohn-, Lohnneben- und Entsorgungskosten, Materialeinstandpreise) zu erhöhen.
4. Die genannten Preise sind in EUR und verstehen sich rein Netto zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.
5. Offensichtliche Irrtümer sowohl in Angeboten als auch in Auftragsbestätigungen verpflichten uns nicht, zu diesen Preisen zu liefern.

#### **IV. Zahlung**

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen fällig und zahlbar.
2. Abweichend der vorgenannten Ziffer behält sich con-pearl bei vorliegender negativer Bonität oder bei erfolgtem vorherigen Zahlungsverzug das Recht vor die Zahlung der Produkte vor Auslieferung zu verlangen.
3. Zahlungen sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung ausschließlich an uns direkt oder an die BFS finance GmbH in 33415 Verl zu leisten. Die maßgebliche Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab diesem Termin Verzugszinsen in Höhe von 9% zu erheben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede Mahnung Kostenersatz in Höhe von 5,00 € zu erheben. Die Geltendmachung höherer Mahnkosten und weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Hat der Käufer eine Zahlung nicht termingerecht geleistet oder seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu achten sind, so werden alle unsere Forderungen gegenüber dem Käufer unabhängig von den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten und ohne dass es einer besonderen Ankündigung bedürfte sofort fällig. Wir sind berechtigt die Ausführung des Vertrages unbeschadet seiner Rechtsgültigkeit bis zur Beseitigung dieser Umstände zu verweigern, es sei denn, dass die Zahlung in anderer uns genehmer Weise sichergestellt worden ist. Darüber hinaus können wir in diesem Fall von allen noch laufenden Verträgen mit dem Käufer nach unserer freien Wahl und insbesondere ohne besondere Fristsetzung ganz oder teilweise zurücktreten. Wir sind ferner berechtigt, auch ohne unseren Rücktritt vom Vertrag Herausgabe der bereits gelieferten Ware zu Verlangen und Schadensersatz zu beanspruchen.
6. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Hinblick auf von uns zu vertretende und von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Mängel unserer Lieferung geltend gemacht. In diesem Falle ist die Geltendmachung der Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zulässig, wenn wir den Teil des Entgeltes erhalten haben, der dem Wert unserer Leistung nach Abzug des mangelhaften Teiles entspricht.

#### **V. Lieferung**

1. Wiederverwendbare Verpackungen werden, wenn eine Rückgabe ausdrücklich vereinbart wurde, nur in einwandfreiem Zustand per Franko-Rücksendung mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.
2. Die gekaufte Ware reist in jedem Falle- auch bei Verwendung unserer eigenen Transportmittel- auf Gefahr des Käufers. Gelangt die Ware auf Wunsch des Käufers nicht zur Auslieferung oder gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des Unterganges oder der Wertminderung mit der Einlagerung der Ware auf den Käufer über. Die durch die Einlagerung entstehenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Käufers.
3. Bei den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und Terminen handelt es sich um unverbindliche Zeitangaben (circa-Zeiten).
4. Eine gegebenenfalls vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Lager bis zum Ablauf derselben verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
5. Nimmt der Kunde nach der Anzeige der Versandbereitschaft die Produkte nicht innerhalb von 10 Werktagen ab, oder teilte der Kunde die Versandanschrift nicht mit oder unterbleiben die Aufträge bei Abrufen sind wir berechtigt die sofortige Kaufpreiszahlung sowie Einlagerungsgebühren in angemessenen Umfang zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
7. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert und benutzt werden kann.
8. Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich erneut hierauf berufen.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## VII. Beanstandungen

1. Alle Maßangaben verstehen sich sowohl für die Standardgrößen wie auch für Sondergrößen unter Berücksichtigung der handels- und branchenüblichen Toleranzen. Der Farbausfall kann von Produktionslos zu Produktionslos variieren und gegenüber Warenmustern, Katalogen, Prospekten und Preislisten etc. oder früher gelieferter Produkte abweichen. Solche produktionsbedingten Farbabweichungen sind unvermeidbar und bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten. Solche Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar. Ebenso gelten Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% des Liefervolumens nicht als Mangel, unabhängig davon, ob es sich um eine Spezialanfertigung oder Sortimentsware handelt.
2. Con-pearl befasst sich unter anderem mit der Herstellung von Produkten aus recycelten Kunststoffen. Trotz ständiger Qualitätskontrollen unterliegen insbesondere die mechanischen Kennwerte der verarbeiteten recycelten Rohstoffe Schwankungen, bedingt durch schwankende Zusammensetzung des Ausgangsmaterials. Wodurch das Einzelgewicht und die Farbe der Produkte schwanken können. Dem Kunden sind die Schwankungen bekannt. Er genehmigt dies ausdrücklich. Beim Kunden vorhandene Muster und Proben können deshalb nur als Beschaffungsbeispiele gelten.
3. Ist lediglich ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung unserer gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden in diesem Fall ohne Interesse ist.
4. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung unserer Ware sind unverzüglich spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware vom Käufer uns gegenüber schriftlich zu erheben. Spätere Reklamationen sind bedeutungslos und können von uns nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich nachweisbar um verdeckte Mängel. Solche verdeckten Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen.
5. Bei uns angezeigten tatsächlichen Qualitätsmängeln der von uns gelieferten gebrauchten oder ungebrauchten Waren sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ansprüche des Käufers auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen; insoweit gilt Abschnitt IX dieser Bedingungen entsprechend.
6. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir auch eine zweite uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Dasselbe Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware auf alle Fälle zunächst in Empfang zu nehmen und unsere schriftliche Bereitschaftserklärung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung abzuwarten.
8. Die Lieferung von Ware II. Wahl und von Partieware erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeder Mängelhaftung, soweit nicht Mängel arglistig verschwiegen wurden.
9. Die Rücksendung von beanstandeter Ware hat ausnahmslos erst nach unserer vom Käufer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung, und zwar franko zu erfolgen.
10. Die Gutschrift der von uns zurückgenommenen Ware erfolgt vorbehaltlich einer vorherigen anderweitigen Vereinbarung grundsätzlich zum jeweiligen Tagespreis.
11. Erweisen sich die vorgebrachten Beanstandungen als unbegründet, sind wir berechtigt, für die Bearbeitung des Reklamationsvorgangs eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 % des Nettowarenwertes, mindestens 50,00 € je Reklamationsvorgang zu erheben.
12. Nicht sach- oder fachgemäße Verarbeitung, Lagerung oder Verwendung unserer Ware durch den Käufer entbindet uns von jeglicher Haftung auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

## VIII. Sonderanfertigungen

1. Sofern wir eine Ware nach Mustern, Modellen, Zeichnungen oder anderen Angaben eines Käufers herstellen, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch die Anfertigung und den Verkauf dieser Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden.
2. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung solcher Rechte entstehen, hat uns der Käufer schadlos zu halten. Darüber hinaus hat der Käufer uns die im Rahmen der Vertretung oder Rechtsverteidigung hinsichtlich solcher Rechtsverletzungen entstehenden Kosten zu erstatten.

## IX. Haftungsausschluss

1. Wir haften nicht dafür, dass die von uns angebotenen und vertriebenen Waren Gesetzen, Bestimmungen oder Richtlinien entsprechen, die von den im Bereich der Europäischen Union geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Richtlinien abweichen oder über diese hinausgehen, sofern wir vom Käufer nicht vorher über die abweichenden oder hinausgehenden Regelungen unterrichtet wurden und diese ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben.
2. Wir haften ferner nicht dafür, dass die von uns angebotenen und vertriebenen Waren außerhalb der Europäischen Union frei und ohne zusätzliche Genehmigung vertrieben oder genutzt werden dürfen, sofern wir dies dem Käufer nicht vorher ausdrücklich schriftlich zugesichert haben.
3. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden. Die Haftung ist hierbei begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 €.
4. Wir haften nicht auf Ersatz für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund die Haftung hergeleitet wird (Verzug, Unmöglichkeit, Schlechtleistung, unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss).
5. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
7. Soweit die Haftung nach vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

## X. Arbeitsmaterialien, Werkzeugüberlassung und geistige Eigentumsrechte

1. Die von uns erstellten Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Angaben bleiben unser Eigentum.
2. Lithographien, Klischees, Druckwalzen, Werkzeuge, Modelle, Formen usw. die zur Durchführung des Kundenauftrages hergestellt werden, gehen durch Bezahlung des Kunden in sein Eigentum über.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart wurde, unser Firmensitz in Geismar, für Zahlungen des Käufers unser Firmensitz in Geismar oder 33415 Verl.
2. Gerichtsstand ist an dem sachlich für unseren Firmensitz zuständigen Gericht; der Käufer kann aber auch an seinem Sitz verklagt werden.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen bzw. des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **XI. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitestgehend entspricht. Das gilt entsprechend für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

37308 Geismar, den 01.06.2023